

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung)**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten (§ 1 Abs. 1 der Sportstättenbenutzungssatzung), sowie der Nebengebäude und Betriebsgebäude zu außerschulischen Zwecken, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer ab dem 01.01.2023 zu entrichten.

#### **§2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung wird

- a) bei der Nutzergruppe 1 (§ 3 Ziff. 1) durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Sachgebiet Sport und
- b) bei der Nutzergruppe 2 (§ 3 Ziff. 2) durch das Amt für Gebäudewirtschaft

abgerechnet.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Nutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden bei der Nutzergruppe 1 nach Ende eines Schuljahres bzw. einer Spielsaison abgerechnet und bei der Nutzergruppe 2 dreißig Tage nach Rechnungsstellung fällig.

### §3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

#### 1. Nutzergruppe und Nutzungen für förderfähige Kemptener Sportvereine nach den Förderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) – Nutzergruppe 1

Ausgenommen von den Voraussetzungen der Förderrichtlinien sind:

- a) Städtische Kemptener Betriebssportgruppen,
- b) Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Kempten (Allgäu) und
- c) Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck dienen.

1.1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.1.1	Sporthallen		
1.1.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	1,50 €
1.1.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je Stunde	1,50 €
1.1.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	1,50 €
1.2	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.2.1	Sporthallen		
1.2.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	2,00 €
1.2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je Stunde	2,00 €
1.2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	2,00 €

#### 2. Nutzergruppe und Nutzungen für alle übrigen Personenvereinigungen mit Ausnahme der Nutzergruppe 1 – Nutzergruppe 2

2.1	Sporthallen		
2.1.1	Einfachsporthallen:	je angefangene Stunde	21,00 €
2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je angefangene. Stunde	21,00 €
2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen		
2.2.1	Iller-Stadion,	je angefangene Stunde und Anlage	80,00 €
2.2.2	alle weiteren Sportanlagen und Leichtathletikanlagen	je angefangene 30 Min. und Anlage	13,50 €

#### 3. Sonstiges

- 3.1 Die Sporthalle der Agnes-Wyssach-Schule steht nur der Nutzergruppe 1 zur Verfügung.
- 3.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- 3.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird.
- 3.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### §4 Gebührenerhöhungen

Die Gebührenhöhe kann von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen alle drei Jahre auf Grund der Kostenstruktur der Vorjahre und aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.04. des darauffolgenden Kalenderjahres angepasst werden.

## **§5 Ausnahmeregelung**

Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zulassen und Abweichungen von den Entgelten treffen. Sie können Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.